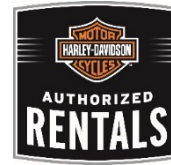




Harley-Davidson
STAALFABRIK
ROSTOCK



VERMIETBEDINGUNGEN

Harley-Davidson Staalfabrik Rostock – Authorized Rentals

§ 1 Voraussetzungen für die Anmietung

Fahrzeuge werden nur an Personen bzw. Firmen vermietet, die einen Personalausweis oder Reisepass (Mindestalter 21 Jahre) und einen für das gemietete Fahrzeug gültigen Führerschein vorlegen bzw. einen mit einem gültigen Führerschein versehenen Fahrer stellen (per schriftlicher Vollmacht). Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte. Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Motorrads. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Bei Übergabe bzw. Rücknahme des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

§ 2 Entgelte & Zahlungen

In den Vermietpreisen ist je nach Tarif eine gewisse Anzahl von Frei-KM inkludiert. Mehr benötigte Km werden bei Fahrzeugrücknahme berechnet. Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, sowie Fährgelühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben; andernfalls fallen Betankungskosten zzgl. Betankungspauschale in Höhe von einmalig 30€ (es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass für die Betankung keine oder geringere Kosten entstanden sind) an. Durch den Mietpreis sind die Kosten für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen abgegolten. Wenn die Forderungen aus dem Mietvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt werden, gilt die Unterschrift des Karteninhabers auf dem Mietvertrag als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge der durch den Mieter schuldhaft verursachten Schadensfälle bis zu den vertraglich und gesetzlich zulässigen Betragsgrenzen) und Ordnungswidrigkeiten des Mieters einschließlich der dem Mieter zuzurechnenden Folgekosten. Deshalb müssen der Mietvertrag und die Kreditkarte gleichlautend auf dieselbe Person ausgestellt sein. Die Kreditkarte bzw. jedes sonstige von der Staalfabrik GmbH akzeptierte Zahlungsmittel muss auf den Namen eines Mieters ausgestellt sein. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach individueller Vereinbarung. Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszins 5% über dem Basiszinssatz. Soweit das Konto des Mieters keine Deckung aufweist oder der Mieter dem Lastschriftinzug gegenüber seinem kontoführenden Institut widerspricht, ist der Vermieter berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt erforderlich, so hat der Mieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.

§ 3 Reservierungen, Kaution & Zahlungsbedingungen

Vorbestellungen von Fahrzeugen sind verbindlich. Das Fahrzeug braucht jedoch vom Vermieter nicht länger als eine Stunde nach dem vereinbarten Fahrtantritt bereitgehalten zu werden. Mit der Reservierungsbestätigung von Harley-Davidson Staalfabrik erhält der Mieter den Anspruch auf ein Motorrad in der gebuchten Modellgruppe. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Fahrzeugtyp, lediglich auf ein Fahrzeug der gebuchten Modellgruppe. Der Mietpreis ist grundsätzlich vor Anmietung fällig, die Kaution direkt im Store zum Zeitpunkt der Anmietung fällig. Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei unseren Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Die Staalfabrik GmbH räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgenden Umfang ein:

- bis 72 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt beträgt die Stornogebühr 25% des Mietpreises
- bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt beträgt die Stornogebühr 50% des Mietpreises
- ab 24 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt beträgt die Stornogebühr 100% des Mietpreises

Eine Umbuchung ist - soweit freie Kapazitäten bestehen - bis zu 7 Tagen vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Zusatzgebühren möglich, sofern die Mietdauer übereinstimmt. Bei Mietantritt ist im Store eine Kaution von 1.500€ in bar oder per Kreditkarten-Reservierung zu hinterlegen. Bei vertragsgemäßer Rückgabe des Vermiet-Bikes sowie nach erfolgter Endabrechnung wird die Kaution zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Betankungskosten, Schäden ...) werden bei Rückgabe mit der Kaution verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadens anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat die Staalfabrik GmbH das Recht, die Kaution zurückzubehalten.

§ 4 Übernahme, Mietdauer & Rückgabe

Die Fahrzeuge haben einen pauschalen Haftpflicht- Versicherungsschutz sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.500€ im Schadensfall. Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden sowie Sachschäden von 100 Millionen €. Die maximale Deckungssumme je geschädigter Person beläuft sich dabei auf 12 Millionen €. Mit der Übernahme des Fahrzeuges erkennt der Mieter an, dass sich dasselbe in verkehrssicherem, fahrberitem und sauberem Zustand befindet und keinerlei Mängel aufweist. Behauptet der Mieter, dass bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht erkennbare Mängel vorlagen, so hat er dies zu beweisen. Die Anerkennung bezieht sich auch auf den Stand des Kilometerzählers, den Tankinhalt, das Zubehör, vollständige Fahrzeugpapiere und ggf. Extras und wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur mit Genehmigung der Staalfabrik GmbH vor Ablauf der Mietzeit zulässig. Wird das Fahrzeug mit kompletten Papieren nicht rechtzeitig zurückgegeben, haftet der Mieter unbeschränkt für alle nach Ablauf der Mietzeit eingetretenen Haftpflicht- und Kaskoschäden. Der Vermieter ist berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100€ neben der Tagesmiete für jeden angefangenen Tag der Vorenthaltung des Fahrzeuges oder der Fahrzeugpapiere nebst Schlüssel zu fordern und erstattet Strafanzeige. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Fahrzeug in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter den Vertrag verletzt oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit des Mieters herausstellt. Der Vermieter kann ein Vertragsangebot auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Vermieter kann noch innerhalb von 24 Stunden Mängel beanstanden. Die Rückgabe des Fahrzeuges außerhalb der Geschäftszeiten ist nicht möglich.

§ 5 Mieterpflichten & Nutzungsumfang

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Dazu gehört auch die ständige Überwachung auf Verkehrs- und Betriebssicherheit (Öl- und Wasserstand, Reifendruck, Bremsfunktion, ordnungsgemäßer Verschluss des Lenkradschlusses usw.); bei mehrtägiger Benutzung die Fahrzeugpflege, ggf. Abschmieren und Ölwechsel in einer Vertragswerkstatt. Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl verantwortlich und hat dasselbe bei Nacht in einer Garage oder an einem gesicherten Platz abzustellen. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke sind alle Maßnahmen zur Sicherung und Bewachung des Fahrzeuges zu treffen. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einem Betrag von 50€ ohne weiteres, indes Reparaturen, die über diesen Betrag hinausgehen, nur mit Einwilligung der Staalfabrik GmbH in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten übernimmt und ersetzt die Staalfabrik GmbH gegen Vorlage der entsprechenden sowie prüffähigen Belege (Rechnungen und, soweit notwendig, Protokolle), soweit der Mieter für den entsprechenden Schaden nicht haftet.

Falls das Fahrzeug oder Teile des Fahrzeuges gestohlen werden, verpflichtet sich der Mieter unverzüglich Harley-Davidson Staalfabrik Rostock sowie die nächste Polizeidienststelle zu informieren. Die Benutzung des gemieteten Fahrzeuges abseits ausgebaute Wegstrecken sowie im Gelände ist verboten. Bei Versagen des Kilometerzählers ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Jede vorsätzliche Verletzung oder Manipulation der Kilometerzähleinrichtung wird strafrechtlich verfolgt. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, pro Miettag eine Fahrstrecke von 600 km zugrunde zu legen und zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er tatsächlich eine geringere Fahrstrecke zurückgelegt hat. Fahrten ins Ausland sind nicht erlaubt.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietdauer am vereinbarten Ort während der Öffnungszeiten der Staalfabrik GmbH zurückzugeben. Andere Rückgabemodalitäten bedürfen der konkreten sowie ausdrücklichen (auch schriftlichen) Vereinbarung.

Es ist nur gestattet, das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen. Die Benutzung des gemieteten Fahrzeuges abseits ausgebaute Wegstrecken sowie im Gelände ist verboten. Eine Nutzung zu Übungsfahrten im Sinne von Fahrschulübungen ist untersagt, ebenso die Verwendung des Fahrzeuges zu Motorsportzwecken, auf Rennstrecken und bei Fahrsicherheitstrainings sowie auch sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen. Eine Weitervermietung ist ebenso ausgeschlossen und ausdrücklich verboten. Zuwiderhandlungen berechtigen die Staalfabrik GmbH zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages oder zum Rücktritt von diesem. Dem Mieter stehen in diesem Falle keinerlei Ersatzansprüche zu. Der Staalfabrik GmbH steht es aber zu, wegen dieser Zuwiderhandlungen erlittenen Schadenersatz unter den gesetzlichen sowie vertraglichen Bestimmungen zu fordern.

Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen, gegen die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verstoßen. Der Mieter stellt die Staalfabrik GmbH von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und Kosten frei, die von Behörden oder sonstigen Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Staalfabrik GmbH erhoben werden. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Staalfabrik GmbH für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder dergleichen an die Staalfabrik GmbH richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 30€, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Staalfabrik GmbH ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Staalfabrik GmbH steht es allerdings zu, einen höheren bzw. weitergehenden Schaden geltend zu machen und nachzuweisen.

§ 6 Unfälle, Reparaturen & sonstige Schäden

Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich waren, übernimmt der Vermieter, sofern diese nicht durch unsachgemäße Behandlung oder Fahrlässigkeit des Mieters verursacht wurden. Wird eine Reparatur erforderlich, deren Kosten der Vermieter zu tragen hat, ist dessen Einverständnis vorher einzuholen und die Weisung des Vermieters zu befolgen. Geschieht dies nicht, hat der Vermieter nur die Reparatur zu tragen, die für die betriebssichere Weiterfahrt ganz unerlässlich waren. Bereicherungsansprüche des Mieters aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen. Für Reifenschäden leistet der Vermieter keinen Ersatz der aufgewandten Kosten. Glas- und Frostschäden gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters. Abgesehen von den eben aufgeführten Fällen, haftet der Mieter dem Vermieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln für alle während der Mietzeit eintretenden Beschädigungen des Fahrzeuges, insbesondere für

- a) Reparaturkosten (bzw. im Falle eines Totalschadens für den Wiederbeschaffungsaufwand),
- b) Wertminderung,

c) Kosten der Rechtsberatung und etwaiger Sachverständigengutachten, etc.

Ist eine Haftungsbeschränkung vereinbart, wird deren Umfang im Mietvertrag unter „Zusatzvereinbarung“ angegeben. Der Mieter haftet in diesem Fall für Kaskoschäden im Sinne des VVG (Versicherungsvertragsgesetz) und der AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung) nur bis zu angegebener Höhe. Die Haftung des Mieters für Mietausfall, Wertminderung und sonstige Kosten für Rechts- und Sachverständigenberatung, bleibt hiervon unberührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Brand-, Entwendungs- und sonstige Schäden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Bei Vorsatz der Schadenherbeiführung besteht keinerlei Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbeschränkung oder -freistellung. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist die Staalfabrik GmbH berechtigt, die eigene Leistungspflicht im Rahmen der vereinbarten Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Mieter ist verpflichtet, bei Unfällen dem Vermieter, der Versicherung und der Polizei alle Auskünfte zu geben, die zur Aufklärung erforderlich sind. Bei Verkehrsunfällen sind die Polizei und der Vermieter zu benachrichtigen. Zeugen und alle sonstige Beweismittel sind zu sichern. Gegenüber Beteiligten sollen keinerlei Erklärungen abgegeben werden. Die Ersatzpflicht des Mieters entfällt insoweit, als ein ersatzpflichtiger Dritter seine Ersatzpflicht anerkennt und erfüllt bzw. zur Erfüllung in der Lage ist. Jeder im Rahmen des Mietvertrags vereinbarte Schutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht oder wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung – in der dem Vertrag zugrundeliegenden Form – gelten ergänzend zu diesen Vermietbedingungen bzw. sonstigen in den Mietvertrag einbezogenen Vereinbarungen.

§ 7 Haftung des Vermieters

Jegliche Haftung der Staalfabrik GmbH wegen der Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die Staalfabrik GmbH auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.

§ 8 Datenerhebung

Zum Zwecke der Abwicklung erhebt die Staalfabrik GmbH personenbezogene Daten des Mieters, die mit Unterschrift auf der beiliegenden Datenschutzerklärung zur Verwendung entsprechend der Vertragszwecke freigegeben werden. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur bei Notwendigkeit.

Sollten in der Folge der Verwendung eines Navigationsgerätes des Fahrzeugs Navigationsdaten gespeichert werden, ist die Staalfabrik GmbH nicht verpflichtet, diese Daten zu löschen. Soweit der Mieter die Löschung der Daten wünscht, hat er dies bei Rückgabe des Fahrzeugs der Staalfabrik GmbH mitzuteilen.

Der Mieter willigt ein, dass seine Daten von der Staalfabrik GmbH verwendet werden dürfen, um dem Mieter weitere Angebote zukommen zu lassen. Die Daten werden nicht zu Werbezwecken an sonstige Dritte übermittelt. Der Mieter kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

§ 9 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Mieter kann nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Staalfabrik GmbH. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vorschriften dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Stand: 12.07.2019